

Aktenzeichen: 7 AZN 5/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. März 1984

- 7 AZN 5/84 -

I. Arbeitsgericht

Ludwigshafen

Urteil vom 15. Juni 1983

- 3 Ca 338/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 25. November 1983

- 6 Sa 803/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 5/84

6 Sa 803/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. März 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Bea beschlossen:

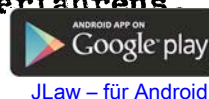
1. Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. November 1983 - 6 Sa 803/83 - zugelassen, soweit das Landesarbeitsgericht über den Weiterbeschäftigungsanspruch entschieden hat.
2. Im übrigen - Sozialwidrigkeit der Kündigung - wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.
3. Die Kosten der unzulässigen Beschwerde trägt die Beklagte.

Die Kosten der erfolgreichen Beschwerde sind

~~Kosten des Revisionsverfahrens~~



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

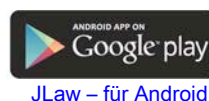
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerde nur hinsichtlich der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Weiterbeschäftigungsanspruch. Im übrigen ist sie unzulässig.

1. Die Beschwerde hat den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1977 - 2 AZR 632/76 - zitiert, nach dem eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsrechtsstreits nur bestehe unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 5 BetrVG oder ausnahmsweise dann, wenn das Arbeitsverhältnis trotz erfolgter Kündigung nach der objektiven Rechtslage unzweifelhaft fortbestehe oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Kündigung offensichtlich unwirksam sei. Mit diesem Rechtssatz divergieren die von der Beklagten zitierten Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil, wenn das Landesarbeitsgericht in voraussichtlich letzter Instanz die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt habe, handele es sich um eine offensichtlich unwirksame Kündigung. Das Bundesarbeitsgericht hat nämlich in der angezogenen Entscheidung von Ausnahmen abgesehen grundsätzlich auf eine rechtskräftige Beendigung des Kündigungsschutzprozesses abgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil selbst zu erkennen gegeben, daß es anders als das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung eine Beendigung des Weiterbeschäftigungsanspruches aufgrund noch nicht rechtskräftig beurteilter Kündigung für ausgeschlossen hält.

2. Zur Frage der Sozialwidrigkeit der Kündigung hat die Beklagte zwar den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Februar 1964 - 2 AZR 286/63 - zitiert "Erhebliche und begründete Zweifel eines Arbeitgebers an der Eignung eines bei ihm beschäftigten Omnibusfahrers können eine ordentliche Änderungskündigung als betriebsbedingt rechtfertigen" und ferner den Rechtssatz aus diesem Urteil "Bei der heutigen Unsicherheit im Straßenverkehr ist mit der Führung eines mit Personen besetzten Omnibusses ständig die ernste Gefahr eines schweren Unglücks für die beförderten Personen und andere Verkehrsteilnehmer verbunden. Daraus ergibt sich für den Halter eines Omnibusses eine besondere, gegenüber anderen Kraftfahrzeughaltern noch gesteigerte Verantwortung. Dieser Verantwortung kann der Omnibushalter nur gerecht werden, wenn er einen Arbeitnehmer nur solange als Omnibusfahrer beschäftigt, wie er die Gewißheit haben kann, daß dieser den hohen an ihn zu stellenden Anforderungen voll gerecht wird. Nur so entspricht der Arbeitgeber in ausreichendem Maße sowohl dem Interesse der beförderten Personen an einer möglichst gefahrlosen Beförderung als auch den Erfordernissen des öffentlichen Verkehrs, auf die er, was die Revision offenbar verkennt, in gleicher Weise Rücksicht nehmen muß. Bereits bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an der Eignung eines bei ihm beschäftigten Omnibusfahrers stehen daher die Interessen des Betriebes



der Weiterbeschäftigung in einer Weise entgegen, daß demgegenüber das Interesse des Arbeitnehmers regelmäßig zurücktreten muß."

Die Beschwerde hat jedoch aus dem anzufechtenden Urteil keinen entgegenstehenden Rechtssatz zitiert, auf dem das anzufechtende Urteil beruht.

a) Ob die Kündigung wegen der Leistungsmängel des Klägers als betriebsbedingt oder - richtiger - als personenbedingt bezeichnet wird, ist für die Entscheidung im vorliegenden Fall unerheblich, da auf soziale Auswahl (im Zusammenhang mit der betriebsbedingten Kündigung) nicht abgestellt worden ist und auch eine personenbedingte Kündigung nur erheblich sein kann, wenn sie betriebliche Auswirkungen hat.

b) Selbst wenn man davon ausginge, es käme allein auf die Betriebsbedingtheit der Kündigung an, so divergiert das anzufechtende Urteil mit der angezogenen Entscheidung nicht, da auch nach der angezogenen Entscheidung nur erhebliche und begründete Zweifel des Arbeitgebers an der Eignung eines Omnibusfahrers eine betriebsbedingte Kündigung rechtfertigen können. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt aber, daß es nach dem eigenen Vortrag der Beklagten gerade erhebliche und begründete Zweifel an der Eignung des Klägers als Omnibusfahrer nicht festgestellt hat.

III. Die Beschränkung der Zulassung der Revision ist zulässig. Sie hat den Zweck, vom Revisionsgericht alle nicht im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung notwendige Arbeit fernzuhalten. Diesem Grundsatz und dem Zweck des Gesetzes entspricht es, Rechtsmittel nur beschränkt zuzulassen (BGHZ 48, 134 und ähnlich BAG Urteil vom 21. Oktober 1982 - 2 AZR 628/80 - wenn auch hinsichtlich der Beschränkung auf eine Partei).

IV. Die Kostenentscheidung bezüglich der unzulässigen Nichtzulassungsbeschwerde beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

V. Mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt der Lauf der Revisionsfrist. Die Revision kann innerhalb eines Monats beim Bundesarbeitsgericht in Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, durch einen bei einem deutschen Gericht



zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (Notfrist). Sie muß innerhalb eines Monats nach Einlegung begründet werden. Die Revisionsbegründungsfrist kann auf Antrag einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Blaeser

Bea





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)